



Zeichenerklärung

Nachrichtliche Darstellungen

- Wohn- und Geschäftshäuser
- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Umformerstation

Festsetzungen

- Planbereichsgrenze
- Baugrenze
- Kerngebiet
- Zahl der Vollgeschosse - Höchstgrenze
- Grundflächenzahl
- Geschößflächenzahl
- geschlossene Bauweise
- öffentliche Verkehrsflächen - vorhanden
- öffentliche Verkehrsflächen - neu
- im Erdgeschoß Verkehrsfläche - in den Obergeschossen überbaubare Grundstücksfläche

Aufgehobene Festsetzungen

- Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle Festsetzungen außer Kraft, die diesem Bebauungsplan widersprechen. Insbesondere treten für diesen Bereich außer Kraft:
1. die Baustufenordnung vom 4. 7. 1940
 2. die in Verbindung mit der Baustufenordnung vom 4. 7. 1940 weitergeltenden Vorschriften der Baupolizeiverordnung des Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 24. 12. 1938, mit Änderungen vom 16. 11. 1950, 29. 10. 1957, verlängert durch Polizeiverordnung vom 23. 12. 1953.
 3. Bauplan für den Stadtteil zwischen dem Bahnhof und dem Ahsefluß vom 17. 11. 1868
 4. Fluchtlinienplan über den Bahnhofsvorplatz vom 14. 2. 1917
 5. Fluchtlinienplan des Bahnhofsvorplatzes vom 25. 9. 1936
 6. Fluchtlinienplan des Bahnhofplatzes vom 6. 12. 1954

Festsetzungen in Textform

Die Geschößflächenzahl 3,0 umfaßt die Unterbringung aller notwendigen Stellplätze auf den Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Ausnahmsweise ist gemäß § 31(1) BBauG eine zusätzliche Geschößflächenzahl von 1,5 zulässig, wenn diese ausschließlich für zusätzliche Stellplätze verwendet wird.

Bebauungsplan Nr. 45 01.007

im Sinne § 30 BBauG

Bereich zwischen der Bahnhofstraße, dem Bahnhofsplatz, der Friedensstraße und der Luisenstraße

nach den §§ 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1965 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl. I S. 429) der Planzeichenvorordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21)

Gemarkung Hamm

Flur 34

Maßstab 1:500

Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes sowie die Festlegung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Hamm, den 12. 7. 1967

W. Krumm
Städt. Obervermessungsrat

Für den Entwurf:

Hamm, den 12. 7. 1967

H. Awan
Stadtrat

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung.

Hamm, den 12. 7. 1967
Krumm
Städt. Oberbaurat

Der Rat der Stadt Hamm hat die gem. § 2 (6) BBauG erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 24. 7. 1967 beschlossen.

Hamm, den 25. 7. 1967
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Krumm
Städt. Oberbaurat

Dieser Bebauungsplan und die Begründung haben gem. § 2 (6) BBauG zusammen mit den im Plan genannten aufgehobenen Festsetzungen in der Zeit vom 9. 8. 67 bis einschl. 8. 9. 1967 öffentlich ausgelegt.

Hamm, den 13. 9. 1967
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Krumm
Städt. Oberbaurat

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BBauG diesen Bebauungsplan am 29. 1. 1969 als Satzung, einschl. der grünen Änderungen, beschlossen.

Hamm, den 4. 3. 1969
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Krumm
Städt. Oberbaurat

Die Genehmigung und Auslegung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 15. Mai 1969 öffentlich bekanntgemacht worden.

Hamm, den 15. Mai 1969
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Krumm
Städt. Oberbaurat

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) ist dieser Plan mit Verfügung vom 22. April 1969, Az. 122-125.6 (Hamm 45) genehmigt worden.

Landesbaubehörde Ruhr
Klein
Regierungsvermessungsrat